## Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG-RP) und des Beschlusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steineroth vom 13.10.2025 wird folgende Straße in der Ortsgemeinde Steineroth als Gehweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

## "Peter-Hellinghausen-Straße"

Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Steineroth,

Flur 3 Flurstück 96/5, 96/1 (teilweise), 258

## Mit der Beschränkung auf die Nutzungsart Gehweg

(gemäß § 3 Nr. 3b aa des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz)

Durch diese Widmung erhalten die vorerwähnten Verkehrsanlagen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des § 1 Abs. 2 LStrG. Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Verkehrsanlage "Peter-Hellinghausen-Straße" ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ein Gehweg, der überwiegend dem örtlichen Verkehr dient.

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Steineroth.

Die Verkehrsfläche ist in einem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Widmung ist, gepunktet markiert und nachfolgend abgebildet.

Die Widmungsverfügung mit dem zugehörigen Lageplan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, liegt im Zeitraum von **Montag 17. November 2025 bis Freitag 28. November 2025,** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Fachbereich Bauen, während der Dienstzeiten vormittags: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr, oder aber auch nach einer besonderen Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3. VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei Verwendung elektronischen Form besondere technische der der sind Rahmenbedingungen beachten. die Internet unter https://www.vgbg.de/buergernah/verwaltung/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Betzdorf, den 03.11.2025 Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain

Joachim Brenner Bürgermeister